



Editorial

Spätestens im letzten Quartal des Jahres 2008 wurde aus der Finanzmarktkrise eine Weltwirtschaftskrise. Die Voraussagen für die Entwicklung der deutschen Wirtschaft im gerade begonnenen Jahr 2009 liegen zwischen optimistischen 0 % und pessimistischen 3 % minus. Trifft die pessimistische Prognose zu, dann erleben wir die schwerste Rezession seit dem Ende des 2. Weltkrieges.

Ebenfalls sehr kontrovers diskutiert wird die Frage, wie lange diese Rezession dauern wird. Die Optimisten glauben an eine Wende bereits zum Ende dieses Jahres, während die Pessimisten davon ausgehen, dass erst in 2011 oder später wieder bessere Zeiten kommen. Wir hoffen, dass diese Entwicklung unsere mittelständische Mandantschaft nicht ganz so hart trifft wie die Großindustrie, da die Globalisierung im Mittelstand nicht ganz so weit fortgeschritten ist und dadurch die weltwirtschaftliche Entwicklung nicht so stark durchschlägt. Die Befürchtungen im Mittelstand betreffen jedoch die Finanzierungsmöglichkeiten. Kommt ein „Großer“ in Bedrängnis, dann stehen die Politiker Schlange, um ihn zu retten und dies insbesondere im so genannten Superwahljahr 2009, während der Mittelstand eine solche Unterstützung durch die Politik nicht erfährt. Ob das kürzlich von der Bundesregierung verabschiedete Konjunkturpaket II wesentliche positive Effekte bringen wird, bleibt abzuwarten. Mit dem Konjunkturpaket I beschäftigen wir uns in den Steuer News dieser Ausgabe.

Im fachlichen Teil erläutern wir Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform. Lesen Sie hierzu unseren Artikel auf Seite 2.

Ein zumindest temporäres „Opfer“ der Weltwirtschaftskrise ist auch die HGB-Modernisierung geworden. Die im BilMoG-Entwurf enthaltene vorsichtige Einführung der Fair-Value-Bewertung für Finanzinstrumente ist in die Kritik geraten, seit auch das IASB für IFRS-Bilanzierung Ausnahmen gestattet. Siehe hierzu auch unsere IFRS News.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWS** *letter*.

Ihre Kanzlei
Dr. Langenmayr und Partner

Johannes Bitzer Thilo Rath

Inhalt

Erbschaftsteuerreform seit
01.01.2009 in Kraft

Seite 2

HGB News

Seite 5

IFRS News

Seite 6

Steuer News

Seite 7

UHY News

Seite 12

Impressum

Seite 13

Erbschaftsteuerreform seit 1. Januar 2009 in Kraft

A. Einleitung

Das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Es beinhaltet weit reichende Änderungen für die Bewertung und Besteuerung von Vermögen im Erbfall und bei Schenkungen.

Die Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts war erforderlich geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 07.11.2006 die Erhebung der Erbschaftsteuer in der bisherigen Form im Hinblick auf die unterschiedliche Bewertung der Vermögensgegenstände für verfassungswidrig erklärt hat.

Nachfolgend möchten wir für Sie die wesentlichen Neuregelungen der Erbschaftsteuerreform zusammenfassen.

B. Die wesentlichen Neuregelungen

1. Steuersätze und Freibeträge

Die Erbschaftsteuersätze für die Steuerklassen II (Geschwister, Nichten sowie Eltern und Großeltern bei Schenkungen) und III (übrige Personen) wurden angehoben. Diese betragen nach der Neuregelung nun 30 % für steuerpflichtige Erwerbe bis 6 Mio. EUR und für höhere Erwerbe 50 %. Die Steuersätze für die Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder, Enkel sowie Eltern und Großeltern im Erbfall) bleiben unverändert und liegen zwischen 7 % und 30 %.

Die Erbschaftsteuerreform sieht eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge, vor allem für Personen der Steuerklasse I, vor. Der Freibetrag wurde für Ehegatten von 307.000 EUR auf 500.000 EUR, für Kinder von 205.000 EUR auf 400.000 EUR, für Enkelkinder von 51.200 EUR auf 200.000

EUR und für die übrigen Personen der Steuerklasse I von 51.200 EUR auf 100.000 EUR angehoben. Erwerber der Steuerklasse II erhalten anstelle des Freibetrages von 10.300 EUR einen Betrag von 20.000 EUR, und für Erwerber der Steuerklasse III wurde der Freibetrag von 5.200 EUR auf 20.000 EUR erhöht. Die besonderen Versorgungsfreibeträge für den überlebenden Ehegatten (256.000 EUR) und Kinder (maximal 52.000 EUR) bleiben erhalten.

Der eingetragene Lebenspartner wird nach der Neuregelung in vielen Bereichen des Erbschaftsteuergesetzes dem Ehegatten gleichgestellt. Zwar bleibt er in der Steuerklasse III, erhält aber einen persönlichen Freibetrag von 500.000 EUR und den Versorgungsfreibetrag von 256.000 EUR.

2. Betriebsvermögen

Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht den Ansatz des Betriebsvermögens, land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Anteile an Kapitalgesellschaften mit dem Verkehrswert sowie bestimmte Verschonungsregeln für die Besteuerung vor.

Nach der Regelverschonung bleiben 85 % des Betriebsvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % steuerfrei, wenn das Unternehmen sieben Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb insgesamt 650 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. 15 % des Betriebsvermögens werden als nicht produktiv und damit als nicht begünstigt eingestuft. Die Steuer auf diesen Teil des Betriebsvermögens ist sofort zu zahlen, sofern nicht die Freigrenze von 150.000 EUR greift (Abzugsbetrag für Kleinbetriebe).

Erbschaftsteuerreform

Bei Überschreiten dieser Freigrenze verringert sich der Abzugsbetrag um 50 % des übersteigenden Betrages und entfällt bei 450.000 EUR ganz.

Die Regelverschonung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen zu weniger als 50 % aus sogenanntem *Verwaltungsvermögen* besteht. Zum *Verwaltungsvermögen* gehören u. a. die an Dritte zur Nutzung überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleichen Rechte und Bauten, Anteile an Kapitalgesellschaften unter 25 % und Beteiligungen an Personengesellschaften mit über 50 % *Verwaltungsvermögen*. Ausnahmen bei Nutzungsüberlassungen sind vorgesehen für Fälle der Betriebsaufspaltung und Verpachtung, innerhalb des Konzerns sowie bei Wohnimmobilien.

Verstößt der Erwerber gegen die siebenjährige Behaltensfrist, indem er das Unternehmen verkauft oder aufgibt oder wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert, kommt es (nur) zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28 %.

Ausgangsgröße für das Kriterium der Lohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme in den letzten 5 Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt. Bei Unternehmen, die keine Arbeitnehmer oder nur bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigen, wird die Lohnsumme nicht als Prüfmaßstab herangezogen. Da auf die Gesamtlohnsumme im Siebenjahreszeitraum abgestellt wird, ist es daher auch möglich, Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes zu entlassen, wenn diese später wieder in vermehrtem Umfang eingestellt werden. Sollte die Lohnsumme von 650 % trotzdem nicht erreicht werden, erfolgt (nur) eine Nachversteuerung in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.

Neben dieser Regelverschonung hat der Gesetzgeber noch eine Verschonungsoption vorgesehen. Auf Antrag bleiben 100 % des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei, wenn das Unternehmen zehn Jahre fortgeführt wird. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraumes nicht unter 1.000 % der Ausgangssumme gesunken sein. Das *unschädliche Verwaltungsvermögen* darf maximal 10 % betragen. Pro Jahr kommt es dann zu einem Verschonungswegfall von 10%. Diese Option zugunsten einer Totalbefreiung kann bis zur formellen Bestandskraft des Erbschaftsteuerbescheides ausgeübt werden und ist unwiderruflich.

Grundsätzlich führen Unternehmensverkauf, Betriebsaufgabe und die Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen zum Wegfall der Verschonung. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in begünstigtes Vermögen (kein *Verwaltungsvermögen*) investiert wird. Unschädlich ist es auch, wenn der Veräußerungserlös zur Tilgung von betrieblichen Schulden oder Erhöhung betrieblicher Liquiditätsreserven verwendet wird.

3. Grundvermögen

Auch die Bewertung des Grundvermögens soll nach der Neuregelung nunmehr zu Verkehrswerten erfolgen. Der Wert bebauter Grundstücke kann in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundstücksart nach dem Vergleichswertverfahren (vorrangig bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen), Ertragswertverfahren (überwiegend bei Mietshäusern) oder dem Sachwertverfahren ermittelt werden. Der Wert von unbebauten Grundstücken errechnet sich aus der Grundstücksgröße und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten. Der Steuerpflichtige ist jedoch wie bisher berechtigt, einen niedrigeren Wert nachzuweisen.

Erbschaftsteuerreform

Durch die neuen Verfahren zur Bewertung der Immobilien im Rahmen der Erbschaftsteuer kommt es insgesamt zu einem höheren Wertansatz für Immobilien. Um dies zu kompensieren, hat der Gesetzgeber zumindest für Wohnimmobilien und Übertragungen von Familienwohnheimen Abschläge bzw. Steuerfreistellungen vorgesehen.

Bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Inland oder einem EU/EWR-Staat liegen und nicht zum begünstigten Betriebsvermögen gehören, ist auf den Verkehrswert ein Abschlag von 10% vorzunehmen. Zudem kann die auf diese Erwerbe entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden, wenn andernfalls zur Entrichtung der Erbschaftsteuer das Grundstück veräußert werden müsste. Bei Erwerb von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

Bereits nach bisherigem Recht blieb das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienwohnheim bei einer Schenkung an den Ehepartner steuerfrei. Mit der Erbschaftsteuerreform kann Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern das selbst genutzte Wohneigentum – unabhängig von dessen Wert – steuerfrei vererbt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Erblasser die Immobilie bis zu seinem Tod bewohnt hat, und auch der Erbe muss das Familienheim mindestens 10 Jahre nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Tut er dies nicht, weil das Familienheim verkauft oder vermietet wird oder länger leer steht, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend, es sei denn, es liegen zwingende Gründe (Tod, Pflegebedürftigkeit) vor.

Neu geregelt ist die Steuerfreistellung der Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an Kinder und Enkel, wenn deren Eltern bereits verstorben sind. Die Befreiung ist jedoch auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt, und auch hier muss der Erwerber die Immobilie 10 Jahre lang zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

4. Sonstige Änderungen

Um eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer zu vermeiden, wird die Einkommensteuer gekürzt, wenn die betreffenden Einkünfte im Veranlagungszeitraum oder in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

Pflegeleistungen, die gegenüber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt erbracht wurden, werden im Rahmen der Erbschaftsteuer besser berücksichtigt. Dazu wird der Freibetrag für eine Zuwendung, die als angemessenes Entgelt für die Pflege anzusehen ist, von 5.200 EUR auf 20.000 EUR erhöht.

Die (teilweise) Befreiung für Baudenkmäler wird von 60 % auf 85 % erhöht.

Erbschaftsteuerreform

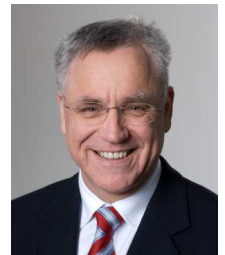
C. Fazit

Das jetzt vorliegende Erbschaftsteuerreformgesetz wurde nach langen Verhandlungen zwischen den Beteiligten und kurz vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist (31.12.2008) beschlossen. Verlierer der Erbschaftsteuerreform dürften größere ertragstarke Familienunternehmen, Unternehmen mit vermieteten Gewerbeimmobilien, Unternehmen mit unsicheren Zukunftsaussichten sowie Steuerpflichtige, die Vermögen im weiteren Familienkreis übertragen wollen, sein. Günstig wirkt sich die Reform auf die Übertragung von Familienwohnheimen sowie aufgrund der Anhebung der Freibeträge auf die Übertragung von kleineren Vermögen aus.

Kontakt für weitere
Informationen:

Johannes Bitzer
Rechtsanwalt
Steuerberater

E-Mail:
jbitzer@dr-langenmayr.de



HGB News

Verabschiedung des BilMoG verschiebt sich auf 2009

In unserer letzten Ausgabe des **NEWS-letter** haben wir über die umfangreichen Änderungen der HGB-Bilanzierung durch das BilMoG berichtet. Zu diesem Zeitpunkt plante das Justizministerium die Verabschiedung des Gesetzes noch in 2008. Bis zum 31.12.2008 hat aber lediglich die erste Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages stattgefunden, und zwar am 17.12.2008. Strittig diskutiert wurden bei dieser Anhörung insbesondere folgende Punkte:

- die teilweise Einführung der Fair-Value-Bilanzierung von Finanzinstrumenten
- die Aktivierungspflicht von Entwicklungskosten
- die Bilanzierungspflicht für aktive latente Steuern

Diese Punkte wurden bereits vom Bundesrat in seiner Sitzung im Juli 2008 aufgegriffen.

Durch die Verschiebung auf 2009 ist auch fraglich, ob die ursprünglich geplante Anwendung der Erleichterungsregelungen (Befreiung von kleinen Einzelunternehmen von der Bilanzierungspflicht, Erhöhung der Schwellenwerte für die Einordnung von Kapitalgesellschaften) bereits für das Geschäftsjahr 2008 noch möglich sein wird.

Mit einer Verabschiedung des Gesetzes ist frühestens im II. Quartal 2009 zu rechnen. Wir halten Sie hierzu weiter auf dem Laufenden.

IFRS News

In der Rechnungslegung nach IFRS hat sich im 4. Quartal 2008 einiges getan. Es begann mit einer erfreulich schnellen Reaktion des IASB auf die Finanzmarktkrise. Am 13.10.2008 hat das IASB Änderungen von IAS 39 und IFRS 7 verabschiedet, die es den Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte von der Kategorie *Held for Trading* in die anderen Kategorien von finanziellen Vermögenswerten umzugliedern und damit die Fair-Value-Bewertung zu beenden. Ebenso schnell hat in diesem Falle die EU reagiert und diese Änderungen bereits am 16.10.2008 in EU-Recht transformiert (endorsed). Diese Möglichkeit der Umkategorisierung ist nach IASB unter *seltenen Umständen (rare circumstances)* zulässig, und das IASB definiert die derzeitige Finanzmarktkrise als ein mögliches Beispiel für solche seltenen Umstände. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 05.12.2008 den Entwurf einer Stellungnahme zu Einzelfragen dieser Umkategorisierung veröffentlicht (IDW ERS HFA 26). Der Entwurf steht als Download auf der Internetseite des IDW (www.idw.de) zur Verfügung.

Noch kurz vor Weihnachten, mit Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt vom 17.12. und 18.12.2008, hat dann auch die EU die geänderten Standards IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und IAS 23 *Fremdkapitalkosten* endorsed. Dies war dringend geboten, denn beide geänderten Fassungen sind ab 01.01.2009 anzuwenden. Über die wesentlichen Inhalte der Änderungen haben wir bereits in unserer Ausgabe vom Oktober 2008 berichtet.

Ebenfalls noch erwähnenswert ist der am 02.10.2008 vom RIC (Rechnungslegungs Interpretations Committee) des DRSC veröffentlichte Entwurf E-RIC 4, der sich mit der für deutsche Personenhandels-gesellschaften wesentlichen Frage beschäftigt, in welchen Fällen aufgrund der Änderungen von IAS 32 (IAS 32.16A) und den entsprechenden Anhangangaben (IAS 1.136A) Eigenkapital nach IFRS vorliegt.

Steuer News

Abgeltungssteuer 2009

Ab 2009 tritt für alle privaten Kapitaleinkünfte die 25 %-ige Abgeltungssteuer in Kraft. Unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags beträgt der Steuersatz nunmehr 26,375 % (Abgeltungssteuer). Die Steuer wird von der inländischen Bank, sofern diese die Wertpapiere verwaltet, einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Eine Einbeziehung in die jährliche Steuererklärung und -festsetzung erfolgt nicht mehr.

Sofern Sie Guthaben oder Wertpapiere bei einer ausländischen Bank unterhalten, erfolgt kein Einbehalt der deutschen, wohl aber einer etwaigen ausländischen (Quellen-) Steuer. Die ausländischen Kapitalerträge sind dann im Rahmen der deutschen Einkommensteuererklärung und -festsetzung ebenfalls mit 26,375 % zu versteuern, wobei die ausländische (Quellen-) Steuer bis zur Höhe von 26,375 % angerechnet wird.

Gehören Sie einer erhebungsberechtigten Kirchengemeinde an, kommt zusätzlich die Kirchensteuer mit einem besonderen Steuersatz hinzu, so dass sich der Gesamtsteuersatz auf 27,99 % bzw. 27,82 % (für Bayern und Baden-Württemberg) beläuft. Die Kirchensteuer ist damit ebenfalls abgegolten, sie ist nicht mehr im Rahmen der Steuerveranlagung als Sonderausgabe abzugsfähig. Die Bank ist jedoch nur dann zum Einbehalt der Kirchensteuer verpflichtet, wenn ihr ein entsprechender Auftrag erteilt wird. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung (wesentlich aufwändiger).

Es gelten jedoch Ausnahmen von der Abgeltungssteuer, so dass der begünstigte Steuersatz von 26,375 % nicht zur Anwendung kommt:

(1) Sofern Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Vermietungsgeschäften erzielen, unterliegen die diesbezüglichen Zins- und Kapitalerträge Ihrem individuellen Steuersatz. Erträge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften (Dividenden oder Gewinne aus Aktienverkäufen) gehen dagegen zu 60 % in Ihr steuerpflichtiges Einkommen ein (sog. Teileinkünfteverfahren).

(2) Der Abgeltungssteuersatz kommt nicht zur Anwendung, wenn Sie aus einem hingegebenen Darlehen oder aus einer typischen stillen Beteiligung Zinserträge erzielen, wenn der Schuldner entweder eine nahestehende Person oder eine Kapitalgesellschaft ist, an der Sie (oder eine Ihnen nahestehende Person) zu mindestens 10 % beteiligt ist. Auch hier werden die Erträge mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert.

(3) Letztlich werden Leistungen einer nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherung von der Anwendung des Abgeltungssteuersatzes ausgeschlossen, wenn die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren erfolgt. Gesetzlich neu bestimmt wurde für diese jüngeren Verträge jedoch, dass ab dem 01.01.2009 neben der Rückgabe auch die Veräußerung des Versicherungsanspruchs steuerpflichtig ist.

Eine erhebliche Ausweitung der Steuerpflicht von privaten Kapitalerträgen wird durch die Veräußerung von Wertpapieren (Aktien, Zertifikate, Fondsanteile) herbeigeführt. Unabhängig von der Beteiligungsdauer ist danach ein Gewinn aus der Veräußerung des Wertpapiers, auch wenn die Beteiligung unter 1 % liegt, mit 26,375 % steuerpflichtig; ein Verlust ist dagegen nur begrenzt verrechenbar. Betroffen davon sind auch Termingeschäfte (etwa Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Swaps, Forwards und Futures), und unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen Erwerb und Ausübung des Rechts liegt.

Steuer News

Sollten Sie nach dem 31.12.2008 steuerlich relevante Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren erleiden (Kauf der Wertpapiere nach Jahresultimo 2008), können diese nur noch mit Kapitalerträgen (z. B. Zinsen) ausgeglichen werden, nicht aber mit anderen Einkünften (z. B. aus Arbeitnehmertätigkeit). Eine besondere Restriktion betrifft Aktienverluste, sie können ausschließlich nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

Auf Antrag können Kapitalerträge nicht mit dem besonderen Steuersatz von 26,375 %, sondern mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert werden. Ein solcher Antrag ist nur dann sinnvoll, wenn Ihr persönlicher (Grenz-) Steuersatz unter 25 % liegt. Er kann bei zusammen veranlagten Ehegatten auch nur für sämtliche Kapitaleinkünfte beider Ehegatten gestellt werden.

Kürzung der Pendlerpauschale ist verfassungswidrig

Die Kürzung der Pendlerpauschale ist verfassungswidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 09.12.2008 entschieden.

Seit 2007 konnten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Kilometer mit EUR 0,30 pro Entfernungskilometer steuerlich geltend gemacht werden (sog. Werkstorprinzip). Die Regelung galt für Betriebsausgaben entsprechend.

Das BVerfG sieht in der Kürzung einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die Kürzung sei aber fast ausschließlich mit der Haushaltskonsolidierung und der Erhöhung der Steuereinnahmen gerechtfertigt worden; dies ist nicht hinreichend, weil sich damit auch willkürliche Steuererhöhungen rechtfertigen ließen.

Als Folge der Entscheidung gilt die alte Rechtslage für die Veranlagungszeiträume ab 2007 weiter, bis es zu einer gesetzlichen Neuregelung kommt - voraussichtlich ab dem Jahr 2010. Damit können in den Veranlagungszeiträumen 2007 bis 2009 weiterhin EUR 0,30 ab dem ersten Entfernungskilometer angesetzt werden.

Für den Veranlagungszeitraum 2007 gilt Folgendes:

(1) Liegt für 2007 bereits ein Steuerbescheid vor, der hinsichtlich der Pendlerpauschale *vorläufig* ist, muss das Finanzamt den Bescheid ändern und ggfs. die zuviel berechnete Einkommensteuer erstatten. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums sollen die entsprechenden Änderungen in den ersten drei Monaten in 2009 erfolgen. Hat der Steuerpflichtige darauf verzichtet, Fahrtkosten von weniger als 20 Kilometern in der Steuererklärung anzugeben, kann das Finanzamt nicht automatisch ändern, so dass sich in diesen Fällen der Steuerpflichtige selbst an das Finanzamt wenden sollte.

(2) Liegt für 2007 bereits ein Steuerbescheid vor, der *nicht vorläufig* ergangen ist, dürfte eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen nach den Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung grundsätzlich nicht möglich sein. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Finanzverwaltung in diesen wenigen Fällen aus Billigkeitsgründen eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen zulässt.

(3) Liegt für 2007 noch kein Steuerbescheid vor, kann die Pendlerpauschale noch in vollem Umfang geltend gemacht werden - und zwar ab dem ersten Entfernungskilometer.

Steuer News

Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Schutzschirm für Arbeitsplätze)

Die Bundesregierung hat am 05.11.2008 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur raschen Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Die Inhalte haben Eingang in den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ gefunden. Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetzentwurf am 04. bzw. 05.12.2008 zugestimmt.

Es ergeben sich im Bereich des Steuerrechts folgende wesentliche Änderungen:

(1) Es wird zeitlich befristet für zwei Jahre eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von maximal 25 % (2,5-fache der linearen Afa, maximal 25 %) eingeführt. Diese degressive Abschreibung gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Zusätzlich zur degressiven Abschreibung wird befristet für zwei Jahre die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erweitert (durch Erhöhung der dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen auf €200.000/335.000).

(3) Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird ausgeweitet.

Bislang waren 20 % der Arbeitslöhne, maximal EUR 600, als Steuerermäßigung absetzbar. Der Höchstbetrag wird auf EUR 1.200 angehoben. Die Gesetzesänderung gilt für die im Veranlagungszeitraum 2009 geleisteten Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zugrundeliegenden Leistungen nach dem 31.12.2008 erbracht wurden. Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Bundesregierung die Wirksamkeit der verbesserten Absetzbarkeit evaluieren.

(4) Für PKW mit Erstzulassung ab dem Kabinettsbeschluss vom 05.11.2008 bis zum 30.06.2009 wird eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr eingeführt, um die Kaufzurückhaltung bis zur Klarheit über die Umstellung der Kfz-Steuer auf CO₂-Basis aufzulösen. Für Fahrzeuge, die die Euro-5-Norm und die Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz-Steuerbefreiung endet in jedem Fall am 31.12.2010.

Steuerabzugsmöglichkeiten im Privathaushalt

Beschäftigen Sie eine Haushaltshilfe (Putzhilfe oder andere Haushaltshilfen) in Ihrem Privathaushalt (auch Ferienwohnung im Inland oder in einem anderen EU-Staat), können Sie einen Teil der Aufwendungen unmittelbar von Ihrer Steuerschuld abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass bei geringfügig Beschäftigten die gesetzlichen Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale bei der Knappschaft Bahn See entrichtet und für versicherungspflichtig Beschäftigte die Sozialabgaben getragen werden. Die Steuerminderungen betragen für Mini-Jobs im Privathaushalt 10 % der Aufwendungen, höchstens EUR 510 im Jahr, und für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt 12 % der Aufwendungen, höchstens EUR 2.400 im Jahr.

Steuer News

Daneben können Abzugsbeträge von der Steuerlast für sog. haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend gemacht werden, die ein selbständiger Unternehmer in einem Privathaushalt im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsland erbringt. Für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Gärtner, Fensterputzer, Pflegeleistungen) können bis zu 20 % der Aufwendungen, höchstens EUR 600 im Jahr bzw. bei Pflegeleistungen bei Nachweis der Pflegebedürftigkeit bis zu EUR 1.200 im Jahr, abgezogen werden. Bei Handwerkerleistungen (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten) kann der Abzug ebenfalls bis zu 20 % der Aufwendungen, höchstens EUR 600 im Jahr (durch das Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ ab 2009 kurzfristig auf EUR 1.200 angehoben), vorgenommen werden. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können nebeneinander geltend gemacht werden.

Erwachsen Ihnen Aufwendungen für die Betreuung Ihrer Kinder, können Sie diese im Umfang von 2/3 der Betreuungskosten, höchstens EUR 4.000 im Jahr, für jedes Kind bei der Ermittlung des Einkommens geltend gemacht werden. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, die für die Vermittlung besonderer Kenntnisse entstehen (z. B. Nachhilfe, Musikunterricht, Computerkurse, Sport- und Freizeitaktivitäten). Abzugsfähig sind bei Kindern von 3 bis 5 Jahren alle Betreuungskosten; bei Kindern über 15 Jahren sind die Kosten nur dann abzugsfähig, wenn die Kinder behindert sind. Im Alter der Kinder zwischen 6 und 14 Jahren müssen bei Alleinerziehenden der verantwortliche Elternteil bzw. bei Zusammenlebenden beide Elternteile entweder erwerbstätig, in Ausbildung befindlich, behindert oder über einen mindestens 3-monatigen Zeitraum krank sein.

Abzug von Schulgeld für den Besuch eines (englischen) Internats

Ein Steuerpflichtiger darf für ein Kind, für das ihm der Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zusteht, 30 % des Entgelts, das er für den Besuch einer anerkannten deutschen Privatschule entrichtet, als Sonderausgaben abziehen. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich des Teils des Entgelts, der für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung entrichtet wird. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und ist insoweit nichts Neues.

Nachdem der Europäische Gerichtshof aber im September 2007 entschieden hat, dass es gegen Art. 18 EG verstößt, dass Schulgeldzahlungen an bestimmte Schulen im Inland einkommensmindernd berücksichtigt werden können, aber Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedsländern generell vom Abzug ausgeschlossen sind, hat nun der BFH in seinem Urteil vom 17.07.2008 bestätigt, dass auch in diesem Punkt das europäische Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht vorgeht. Wenn also die Schule in einem anderen Mitgliedsland der EU zu einem im Inland ohne Abstriche anerkannten Schulabschluss führt, kann der Abzug des für den Besuch dieser Schule gezahlten Entgelts dem Grunde nach nicht verweigert werden.

Steuer News

Keine Einschränkung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von Firmenkameras ab 2009

Im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 war vorgesehen, den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb und dem Betreiben von Fahrzeugen, welche auch für den privaten Zweck des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, nur noch in Höhe von 50% zuzulassen.

Entsprechend der Beschlussfassung des Bundestag-Finanzausschusses (16/11055 vom 25.11.2008) hat der Gesetzgeber von der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für sowohl unternehmerische als auch nicht-unternehmerisch verwendete Fahrzeuge abgesehen. Es verbleibt damit bei der bisherigen Regelung.

Steuerliche Identifikationsnummer und Lohnsteuerbescheinigungen 2009

Nach Vergabe der neuen steuerlichen Identifikationsnummern hat der Arbeitgeber zukünftig für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN) die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Für 2009 sind jedoch noch nicht alle Lohnsteuerkarten mit der neuen Identifikationsnummer ausgestattet. Den Zeitpunkt, ab dem die neue Identifikationsnummer verbindlich verwendet werden muss, wird das Bundesfinanzministerium deshalb noch bekannt geben. Bis dahin sollen die Arbeitgeber nach einem aktuellen BMF-Schreiben vom 28.11.2008 für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009 weiter wie bisher die eTIN verwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer bis auf Weiteres nicht in das Lohnkonto übernimmt.

UHY News

UHY Berlin als Sponsor der Bionnale

Die Bionnale, das wichtigste Treffen der Biotech-Branche von Berlin-Brandenburg, findet am 28. und 29.04.2009 statt. UHY wird wieder einer der Sponsoren der Bionnale sein.

UHY Köln plant Seminarveranstaltung für Kommunen und öffentlich-rechtliche Unternehmen

Kommunen und öffentlich-rechtliche Unternehmen müssen in den nächsten Jahren von der Kameralistik auf kaufmännisches Rechnungswesen umstellen und teilweise sogar Konzernabschlüsse erstellen. UHY Köln plant hierzu eine Seminarveranstaltung im Frühjahr 2009. Bei Interesse an einer Teilnahme bitten wir um Ihre Nachricht. Wir informieren Sie dann, sobald die Details feststehen.

Impressum

LP NEWSletter wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner
Seidlstraße 30
D-80335 München
Tel. 089 / 55 17 07 0
Fax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Zweigniederlassung München
Seidlstraße 30
D-80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des LP NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.